

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 91/08 B

L 5 (16) KR 184/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 19 KR 236/06 (SG Köln)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BKK für Heilberufe,
Schiess Straße 43, 40549 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Januar 2009 durch die Richter
Dr. K r e t s c h m e r als Vorsitzender, Dr. H a u c k und die Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, 8.928,22 Euro Kosten einer ambulant durchgeführten interstitiellen Brachytherapie mit Permanent-Seeds wegen Prostatakarzinom nebst allen weiteren entstandenen und entstehenden Kosten erstattet zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung ua ausgeführt, die Voraussetzungen der einzigen Rechtsgrundlage § 13 Abs 3 Satz 1 SGB V seien nicht erfüllt. Der Kläger habe die begehrte Behandlung nicht als Dienst- und Sachleistung in Natur beanspruchen können. Zudem seien dem Kläger keine Kosten entstanden, weil seine Honorarvereinbarung mit den behandelnden Ärzten nichtig gewesen sei (Urteil vom 25.9.2008).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und beruft sich auf Verfahrensfehler.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes des Verfahrensfehlers (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 4 1. Der Kläger hat einen Verfahrensfehler nicht in der gebotenen Weise dargelegt. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; die Verfahrensrüge kann nach Halbsatz 2 der Regelung auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gar nicht gestützt werden und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur dann, wenn sich der Beschwerdeführer auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Daran fehlt es.
- 5 a) Der Kläger rügt sinngemäß eine Verletzung des § 103 SGG mit seinem Vorbringen, das LSG habe entgegen dem Antrag auf Bl 9 im Schriftsatz vom 14.3.2008 nicht Beweis erhoben. Insoweit bedarf es keiner Vertiefung, ob der Beschwerdeführer mit seinem Hinweis auf einen instanzgerichtlichen Schriftsatz überhaupt hinreichend konkrete Beweisanträge bezeichnet hat. Um der hiermit verbundenen Warnfunktion (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9) genügen zu können, muss der Beweisantrag der Tatsacheninstanz unmittelbar vor deren abschließender Entscheidung vor Augen führen, dass der Kläger die ge-

richtliche Sachaufklärung in einem bestimmten Punkt noch nicht als erfüllt ansieht. In der Beschwerdebegründung muss deshalb im Einzelnen aufgezeigt werden, dass ein solcher Beweis-antrag gestellt und in der Sitzungsniederschrift protokolliert oder im Urteilstatbestand aufgeführt worden ist, um den Darlegungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG zu entsprechen. Der Beschwerdeführer legt indessen nicht dar, dass er Beweisanträge bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung am 25.9.2008 vor dem LSG aufrechterhalten hat, zumal er dort - anwaltlich vertreten - lediglich einen Sachantrag gestellt hat (*vgl dazu zB BSG SozR 1500 § 160 Nr 12; BSG SozR 1500 § 160 Nr 64; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 29, 35 mwN; BSG, Beschluss vom 15.5.2008 - B 1 KR 10/08 B - RdNr 6 mwN*).

- 6 b) Soweit der Beschwerdeführer darüber hinaus die Verletzung seines rechtlichen Gehörs rügt (§ 62 SGG; Art 103 Abs 1 GG), weil das LSG - für ihn überraschend - von der Nichtigkeit der Honorarforderung ausgegangen sei, hat er nicht dargelegt, dass das LSG-Urteil hierauf beruhen kann. Denn das LSG hat die Zurückweisung der Berufung des Klägers auf zwei selbstständige Erwägungen gestützt, die jeweils für sich genommen die Entscheidung tragen. Es hat den geltend gemachten Erstattungsanspruch nämlich nicht nur mangels Honoraranspruchs der behandelnden Ärzte, sondern auch deshalb verneint, weil der Kläger keinen Naturalleistungsanspruch auf die ambulant durchgeführte interstitielle Brachytherapie mit Permanent-Seeds gehabt habe. Es ist aber nach dem Vorbringen des Klägers nicht dargelegt, dass sich der angebliche Verfahrensfehler auch auf diese zweite, eigenständige Begründung auswirken kann.
- 7 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 8 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

